

Satzung des Helfende Pfötchen Förderverein e.V.

Satzung vom 29.05.2021
Geändert am 23.10.2021

Präambel

„Der Hund dringt in Welten ein, zu denen kein Mensch mehr die Erlaubnis bekommt, nur anzuklopfen.“

Dieser Verein möchte Menschen und Einrichtungen bei der Finanzierung der tiergestützten Förderung, bei der Ausbildung und Anschaffung von Assistenzhunden finanziell unterstützen und sie auf ihrem Weg begleiten.

Die Wirkungsbereiche der tiergestützten Förderung/Assistenzhundearbeit sind sehr vielfältig.

Studien der Universität Bonn belegen, dass Tiere eine effektive Prävention im Zusammenhang mit Herz- Kreislauferkrankungen, psychosomatische Erkrankungen, Entwicklungsstörungen, Neurosen und Psychosen bewirken können. Bei Kontakt mit Tieren entsteht ein allgemeines Wohlbefinden, Muskeln entspannen sich, ein Aufbau von Alltagsstrukturen wird unterstützt, Freude lässt Blutdruck kurzfristig steigen, langfristig gesehen entsteht ein stabiler Blutdruck, Freude über Bewegung bzw. Vorfreude auf die gemeinsamen Unternehmungen mit dem Tier entwickeln sich. (Vernooij/Schneider, Handbuch der Tiergestützten Intervention, 2013)

In den Bereichen der physischen, psychischen, mentalen und sozialen Wirkung wird dies deutlich sichtbar. Menschen mit und ohne Behinderung können durch den gezielten Einsatz von Therapiehunden/Assistenzhunden ihr Wohlbefinden im Alltag verbessern. Ein Therapiehund/Assistenzhund hat Fähigkeiten in andere Welten einzudringen und die Menschen auf ihrem Weg zu unterstützen. Mit einem gezielten Einsatz von Therapiehunden können ganz nebenbei die Ressourcen und Fähigkeiten der einzelnen Menschen gefördert und gefestigt werden. Diese Art der Förderung lässt die Menschen über ihre eigenen Grenzen hinauswachsen, weil sie oft erst dann merken, was sie noch alles leisten können. Die Unterstützung durch ausgebildete Therapiehunde kann lang-fristig dem Personal in den Einrichtungen Entlastung schenken, da die Entspannung, die Veränderung bei den betreuten Menschen über einen längeren Zeitraum anhalten kann.

Da diese Form der Therapie bis jetzt noch in keiner Weise von der Krankenkasse unterstützt wird, setzt sich der Verein zum Ziel, vor allem dort finanziell zu unterstützen, wo sich Einrichtungen oder Privatpersonen diese Therapieform noch nicht leisten können, Interessierte bei der Ausbildung zu Therapiehundeteams zu unterstützen und die tiergestützte Therapie und deren Möglichkeiten bekannt und zugänglich zu machen.

Der Verein vertritt den Grundsatz politischer, religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Niemand soll wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Helfende Pfötchen Förderverein“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 01609 Gröditz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Zweck des Vereins ist:
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - Förderung des Hundesports,
 - Förderung der persönlichen, materiellen oder finanziellen Unterstützung von Personen, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die bundesweite Durchführung der tiergestützten Therapie bei Kindern, Jugendlichen, alten und hilfsbedürftigen Menschen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen oder dauerhafter wesentlicher Funktionsausfälle besondere Hilfe der Gesellschaft bedürfen und die sich aufgrund ihrer finanziellen Lage entsprechende Therapien nicht leisten können. Die Durchführung der angebotenen Therapien erfolgt durch entsprechende Therapiebegleithundeteams oder wird durch Geld- und Sachspenden mitfinanziert.
- b) die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge und Umlagen gemäß §58 AO in den Bereichen physisch und psychisch Hilfebedürftiger, Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderung, Schulen, Kitas, Altenheimen und ähnlichen Organisationen.

- c) die Realisierung der Durchführung der angebotenen Therapien auch für Personengruppen gemäß §53 AO. Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Nr. 2 AO liegt bei zu unterstützenden Personen vor, wenn sie eine Kopie der folgenden jeweiligen Leistungsbescheide, die für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder einer Bestätigung des Sozialhilfeträgers (§ 53 Nr. 2 Satz 6 und 7 AO) vorlegen können:
- SGB II oder SGB XII,
 - Wohngeldbescheid,
 - § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach
 - § 6a BKG
- d) die gezielte Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der tiergestützten Therapie. Die Öffentlichkeit soll im Internet, bei Informationsveranstaltungen, Messen und Aktionstagen über die Wirkung von Therapiebegleithunden und Assistenzhunden mit angemessenem Material in Wort, Bild und Film aufgeklärt werden.
- e) Spendenaufrufe in der Öffentlichkeit, in sozialen Medien, bei Firmen, Stiftungen und anderen wohltätigen Institutionen.
- f) Ermöglichung kostenfreier Anfangsförderungen für Einrichtungen und einzelne Personen.
- g) Unterstützung von Menschen, die auf einen Assistenzhund angewiesen sind.
- h) Ausbildung von Hundeführern und deren Hunde durch zertifizierte Ausbilder, die im Namen des Vereins und nach den Kriterien der Tiergestützten Therapie helfend tätig werden. Dies umfasst die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Behinderten, Alten und Pflegebedürftigen, psychisch Kranken, Gefangenen.
- i) Schulung und Prüfung der eingesetzten Therapiehundeteams laut Prüfungsordnung, regelmäßige Fortbildungen und Nachprüfungen, Kooperation mit Einrichtungen und anderen Vereinen.
- j) Förderung der ausgebildeten Therapiehundeteams durch Anbieten von Zusatzausbildungen und Weiterbildungen durch zertifizierte Ausbilder.
- k) Bildung zum Leben mit Hunden.
- l) sportliche Bewegung gemeinsam für Menschen und Hunde.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge & Spenden

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder und kann Ehrenmitglieder ernennen.
2. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Zahlungserinnerung mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist, sich unehrenhaft verhält, das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Pflichten nach wiederholten Aufforderungen nicht nachkommt oder den Vereinsfrieden durch sein Verhalten nachhaltig stört. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sollte das Mitglied nicht einverstanden sein, darf es in der nächsten Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung nehmen. Den Wunsch auf Stellungnahme muss das Mitglied binnen 14 Tage nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich einreichen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder und die Gründungsmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
8. Die Festlegung bzw. Änderung der jeweiligen Beiträge obliegt dem Vorstand.
9. Alle Beiträge und Zuschläge werden nach vorher erteilter schriftlicher Einzugsermächtigung vierteljährlich oder jährlich im Voraus vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
10. Der Verein darf Spenden entgegennehmen. Der Spender erhält über den gespendeten Betrag eine steuerlich ordnungsgemäße Spendenquittung.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln per Handzeichen gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Das hinzu berufene Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden den Kassenwart und den Schriftführer jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der Kassenwart darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind. Der Schriftführer darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart verhindert sind.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden,
 - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen etc. sowie die Aufnahme von neuen Mitgliedern und Entgegennahme von Austrittserklärungen sowie den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - d) die Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

8. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Vorstandssitzungen können auch mittels digitaler Konferenzen stattfinden.
11. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll liegt am Sitz des Vereins für zwei Wochen zur Einsicht aus.
12. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
13. Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen, arbeits- und steuerrechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit Mitgliedern und Vorstand einen angemessenen Aufwandsersatz gewähren. Die Höhe der Pauschalen und Vergütungen beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes; Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern; Aufnahme neuer Vereinsmitglieder im Fall des §3.1 und Ausschluss von Mitgliedern im Fall des §3.4
 - Änderung der Satzung nach Eintragung des Vereins (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor eben diesen Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Anträge zur Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und gegebenenfalls der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der 1. Vorsitzende nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut;
 - bei Wahlen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Gewählten; Ämterverteilung und die Mitteilung, dass die Gewählten die Aufgabe annehmen
11. Der Vereinsvorstand kann den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrechte, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht, usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

2. Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder die eingezahlten Beiträge und Zuschläge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für Zwecke im Sinne des §2 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion (en) im Verein.
2. Im Zusammenhang mit seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied bei Vereinseintritt gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzel-fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bei Vereinseintritt ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 29.05.2021 in Gröditz beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Gröditz, 23.10.2021